

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

1014 Wien, Schenkenstraße 4

Verbindungsstelle der Bundesländer, 1014

An den
Präsidenten des Nationalrates
Herrn Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 Wien

VST-1572/58

Beilagen

47		GE 987	
Datum:	20. OKT. 1987		
Verteilt:	23. OKT. 1987	Haji	

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 535 37 61 Durchwahl

Datum

Dr. Meirer

10

19. Oktober 1987

Betrifft

Smogalarmgesetz-Entwurf, Kostentragung;
Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 15. Oktober 1987

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Nationalrat wird zur Zeit ein Entwurf zu einem Smogalarmgesetz beraten.

Auf Antrag von Kärnten und von Oberösterreich war dazu der Landesfinanzreferentenkonferenz im wesentlichen folgendes zu berichten:

Die Kostentragungsregelung des Entwurfes eines Smogalarmgesetzes wurde von den Ländern bereits im Begutachtungsverfahren und auch in den Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie am 18. August 1987 wegen der daraus zur erwartenden zusätzlichen Belastungen für die Länder abgelehnt.

Die in der Regierungsvorlage nun vorgesehene Kostentragungsregelung ist jedoch aus der Sicht der Länder noch weit ungünstiger. Danach soll der Bund lediglich verpflichtet sein, die Kosten der Errichtung und Anschaffung der Meßstellen im Belastungsgebiet im

- 2 -

Rahmen des Smogalarmplanes zu tragen. Für sämtliche darüberhinaus anfallenden Kosten hätten die Länder aufzukommen. Das hieße, daß die Länder nach der vorgeschlagenen Regelung neben den Erfordernissen für den Personal- und den Amtssachaufwand insbesondere noch folgende Kosten zu tragen hätten:

- a) Sämtliche Betriebs-, Erhaltungs- und Instandsetzungskosten für die erforderlichen Meßeinrichtungen,
- b) sämtliche Kosten der Fernübertragung der Meßergebnisse von den Meßstellen zur Meßzentrale,
- c) sämtliche Errichtungs- und Betriebskosten für eine Meßzentrale,
- d) sämtliche Kosten (Anlagen, Betrieb und Betriebspersonal), die für die Ermittlung der als Belastungsgebiet auszuweisenden Regionen, in denen Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind, anfallen.

Aufgrund dieses Berichtes und der sonstigen Sachverhaltserhebungen faßte die Landesfinanzreferentenkonferenz am 15. Oktober 1987 unter Vorsitz von Herrn Landeshauptmann-Stellv. FRÜHBAUER hiezu folgenden Beschluß:

Im Hinblick auf die vom Bund angestrebte Kompetenz "Luftreinhaltung" ist eine Beitragsleistung der Länder im Sinne des vorliegenden Entwurfes für ein Smogalarmgesetz nicht in Betracht zu ziehen.

Dazu kommt noch, daß bereits von den Ländern errichtete Meßstellen vorhanden sind, was im Gegenteil eine Regelung erfordert, daß der Bund bei Übernahme der von ihm angestrebten Kompetenz den Ländern für diese Vorleistungen Ersatz zu bieten hat.

- 3 -

Die in der Nebenabrede zur Immissionsschutzvereinbarung vorgesehenen Verhandlungen sollen jedoch ehestens durchgeführt werden.

Dies darf Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, mit dem höflichen Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme vorgetragen werden.

Mit Ihrer Genehmigung werden hievon gleichlautend die Klubs der im Bundesparlament vertretenen politischen Parteien, die Parlamentsdirektion, das Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst, das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie mit dem dringenden Ersuchen um Berücksichtigung dieses Länderstandpunktes benachrichtigt.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung



(Dr. MEIRER)

Leiter der Verbindungsstelle